

14038/AB**Bundesministerium vom 15.05.2023 zu 14528/J (XXVII. GP)****bmbwf.gv.at**

Bildung, Wissenschaft
und Forschung

+43 1 531 20-0

Minoritenplatz 5, 1010 Wien

Herrn
Präsidenten des Nationalrates
Mag. Wolfgang Sobotka
Parlament
1017 Wien

Geschäftszahl: 2023-0.210.546

Die schriftliche parlamentarische Anfrage Nr. 14528/J-NR/2023 betreffend „Gratis-Computer“ kostet plötzlich € 459, die die Abgeordneten zum Nationalrat Hermann Brückl, MA, Kolleginnen und Kollegen am 15. März 2023 an mich richteten, darf ich anhand der mir vorliegenden Informationen wie folgt beantworten:

Einleitend wird festgehalten, dass mit der Ausstattung von Schülerinnen und Schülern der Sekundarstufe I mit digitalen Endgeräten die pädagogischen, didaktischen und technischen Voraussetzungen für einen modernen, digital unterstützten Unterricht geschaffen wurden. Bereits im ersten Umsetzungsjahr 2021/22 haben 93% der entsprechenden Schulen (Mittelschulen, Unterstufen der allgemein bildenden höheren Schulen, Sonderschulen) die nötigen Voraussetzungen für den Geräteeinsatz geschaffen. Im Schuljahr 2022/23 arbeiten mehr als 95% der teilnahmeberechtigten Schulen mit digitalen Endgeräten im Unterricht. Dabei kann naturgemäß nicht ausgeschlossen werden, dass es zu Beanstandungen und Problemen in einzelnen Fällen kommt.

Für die Ausstattung von Schülerinnen und Schülern der Sekundarstufe I mit digitalen Endgeräten hat der Gesetzgeber mit dem Bundesgesetz zur Finanzierung der Digitalisierung des Schulunterrichts (in der Folge Schulunterrichts-Digitalisierungs-Gesetz) die rechtliche Grundlage geschaffen. Dieses regelt alle grundlegenden Eckpunkte der Umsetzung, insbesondere die Gruppe der begünstigten Schülerinnen und Schüler und die Übertragung des Eigentums am Gerät an die Schülerin bzw. den Schüler.

In Bezug auf den in der Einleitung genannten, medial kommunizierten Fall ist festzuhalten, dass die Schulen die Entscheidung darüber, welche Geräte am Standort zum Einsatz kommen, selbstständig und in Abstimmung mit ihren schulpartnerschaftlichen Gremien treffen. Dies betrifft nicht nur die Entscheidung darüber, ob ein Notebook oder Tablet

verwendet wird, sondern auch die Frage, ob ein neues oder ein Refurbished-Gerät zum Einsatz gelangen soll. Dass Refurbished-Geräte in die Auswahlmöglichkeit aufgenommen wurden, war ausdrücklicher Wunsch einiger Schulen, die damit einen Beitrag zum Umweltschutz und zur Nachhaltigkeit leisten wollen. Selbstverständlich ist auch diese Entscheidung im Rahmen der Schulpartnerschaft und damit unter Einbindung der Erziehungsberechtigten zu treffen.

Die beschafften Geräte stehen ab der Übergabe im Eigentum der Schülerinnen und Schüler, weshalb Fälle der Gewährleistung und Garantie unmittelbar zwischen der Eigentümerin bzw. dem Eigentümer der Geräte bzw. ihren Erziehungsberechtigten und den Lieferanten abgewickelt werden. Es besteht eine vertragliche Verpflichtung der Auftragnehmer, im Zuge der Lieferung der Geräte für jedes einzelne Gerät Informationsmaterial beizulegen, wie im Falle von Schadensfällen vorzugehen ist und welche Schritte für eine ordnungsgemäße Garantieabwicklung zu setzen sind. Gemäß BBG-Rahmenvereinbarungen haben die Lieferanten der Geräte Service- und Garantieportale für die Abwicklung von Schadensfällen einzurichten. Sowohl Schulen als auch die Abwicklungsstelle OeAD können den Erziehungsberechtigten Auskunft zu Ansprechstellen und zur Vorgangsweise für die Abwicklung von Garantie- und Schadensfällen geben.

Zum konkreten eingangs zitierten Fall sei zu Beginn noch folgendes angemerkt: Gemäß einer Stellungnahme des Auftragnehmers wurde die Erziehungsberechtigte im Zuge der Schadensfallannahme darüber informiert, welche Kosten anfallen würden, sollte es sich um einen außerhalb der Garantie liegenden nicht reparierbaren Schadensfall für das neue Gerät handeln. Nach aktuellen Informationen des Lieferanten wurde der Schadensfall im Zuge der Garantie und ohne Kosten für die Erziehungsberechtigte mittlerweile behoben und ein Refurbished-Gerät ausgegeben.

Zu Frage 1:

- *Wie viele der „Gratis-Computer“ wurden seitens des BMBWF Schülern zur Verfügung gestellt?*

Zum Stichtag 17. April 2023 wurden 232.181 digitale Endgeräte an Schülerinnen und Schüler ausgerollt. Bei den Gerätetypen Android Tablet, Chromebook, iOS iPad-Tablet, Windows Notebook und Windows Tablet handelt es sich ausnahmslos um Neugeräte. Beim Gerätetyp „refurbished Notebook“ um wiederaufbereitete Notebooks.

Zu Frage 2:

- *Welche Kosten wurden dafür seitens des BMBWF getragen, welche seitens der Eltern?*

Durch das Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung werden 75% der Anschaffungskosten der digitalen Geräte getragen. Gemäß § 5 Abs. 2 Schulunterrichts-Digitalisierungs-Gesetz haben die Erziehungsberechtigten einen Eigenanteil in Höhe von

25% des vom Bund zu bezahlenden Preises des digitalen Endgeräts zu leisten. Gemäß § 5 Abs. 3 leg.cit. können Erziehungsberechtigte von Schülerinnen und Schülern auf Antrag von der Zahlung des Eigenanteils gemäß Abs. 2 leg.cit. befreit werden, wenn das Vorliegen eines der im Gesetz genannten Befreiungstatbestände mit amtlichen Dokumenten nachgewiesen werden kann. In diesem Fall werden 100% der Anschaffungskosten der digitalen Endgeräte durch den Bund getragen. Bis zum Abfragezeitpunkt im Rahmen der Anfragebeantwortung (27. April 2023) haben 10.333 Schülerinnen und Schüler eine diesbezügliche Befreiung erhalten, die Aufwendungen des Bundes dafür waren 400.000,00 EUR. Insgesamt wurden (ebenfalls bis 27.4.2023) 110.738.212,41 EUR für die Anschaffung der digitalen Endgeräte investiert. Nach Abzug der Eigenanteile der Erziehungsberechtigten in Höhe von 21.449.471,43 EUR wurden seitens des Bundes Kosten von 89.288.740,98 EUR getragen.

Zu Frage 3:

- *Wie verteilt sich die Zahl der verteilten „Gratis-Computer“ auf die verschiedenen Schultypen? (Bitte auch nach Bundesländern getrennt beantworten.)*

In den Schuljahren 2021/22 und 2022/23 wurden bis dato 271.284 Geräte für Schülerinnen und Schüler sowie Lehrende bereitgestellt, davon 232.181 für Schülerinnen und Schüler und 39.103 für Lehrpersonen. Details sind der nachfolgenden Aufstellung zu entnehmen.

Bundesland	AHS-Unterstufe	Mittelschule	Sonderschule	Volksschule *	Gesamt
Burgenland	2.690	5.725	183	36	8.634
Kärnten	6.440	9.446	28	149	16.063
Niederösterreich	19.007	31.255	1.186	15	51.463
Oberösterreich	13.654	35.570	739	87	50.050
Salzburg	5.811	11.143	470	0	17.424
Steiermark	12.658	23.022	151	0	35.831
Tirol	6.555	17.564	328	57	24.504
Vorarlberg	3.621	9.706	358	236	13.921
Wien	25.714	25.176	1.977	527	53.394
Gesamt	96.150	168.607	5.420	1.107	271.284

*) an Volksschulen angeschlossene Mittelschul- oder Sonderschulklassen.

Quelle: Dokumentation der Geräteausgaben durch die Schulen in der Applikation zur Verwaltung der Geräteinitiative „Digitales Lernen.“

Zu den Fragen 4 bis 7:

- *Wurden auch Lehrern „Gratis-Computer“ zur Verfügung gestellt?*
- *Welche Kosten dafür wurden seitens des BMBWF getragen, welche seitens der Lehrer?*
- *Um welche Geräte handelte es sich jeweils?*
- *Bei wie vielen der Geräte handelte es sich jeweils um Refurbished-Geräte/generalsanierte Altgeräte?*

Nach den Bestimmungen des § 2 Schulunterrichts-Digitalisierungs-Gesetz wurden als Begleitmaßnahme in den Schuljahren 2021/22 und 2022/23 je erstmals teilnehmender Klasse drei Endgeräte für Lehrpersonen als pädagogische Arbeitsmittel durch den Bund bereitgestellt. Den größeren organisatorischen Strukturen an den Bundeschulen trägt der Bund durch Bereitstellung von zusätzlichen Geräten (bis zu maximal sieben pro digitaler Klasse) für die Lehrpersonen an Bundeschulen Rechnung. Einige Länder haben als verantwortliche Dienstgeber zusätzliche Geräte für Lehrpersonen in digitalen Klassen bereitgestellt. In Summe wurden bis zum Stichtag 27.4.2023 39.103 digitale Endgeräte für Lehrpersonen bereitgestellt.

Dabei handelt es sich um die gleichen Geräte (Gerätetyp sowie Gerätmodell), wie sie auch an die Schülerinnen und Schüler der jeweiligen Schulen ausgegeben wurden.

Die für Lehrerinnen und Lehrer zur Verfügung gestellten Endgeräte verbleiben im Eigentum des jeweiligen Dienstgebers (Bund bzw. Länder), daher trägt das Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung auch diese Anschaffungskosten.

Zu den Fragen 8 und 9:

- *Für welchen Zeitraum besteht bzw. bestand bei den Geräten eine Garantie?*
- *Welchen Garantiezeitraum gibt bzw. gab es bei den Refurbished-Geräten?*

Neugeräte der Gerätetypen Android Tablets, Chromebooks, iPadOS Tablets sowie Windows Notebooks und Windows Tablets wurden im Schuljahr 2022/23 mit einer Garantielaufzeit von 48 Monaten bereitgestellt. Der Gerätetyp Refurbished-Notebook wurde gemäß Angebot der Lieferanten im Schuljahr 2022/23 mit einer Garantielaufzeit von 24 Monaten bereitgestellt.

Zu Frage 10:

- *Ist für Fälle wie den oben beschriebenen, in denen nach einer relativ kurzen Nutzungsdauer von nur eineinhalb Jahren Kosten anfallen, welche die Kosten für die Anschaffung eines Neugeräts übersteigen, irgendeine Form der Unterstützung für Betroffene vorgesehen?*
 - a. *Wenn ja, welche?*
 - b. *Wenn nein, warum nicht?*
 - c. *Wenn nein, wie stellen Sie sicher, dass etwa Schüler, deren Eltern sich Reparaturkosten, welche die Kosten für die Anschaffung eines Neugeräts übersteigen würden, nicht leisten können, weiterhin dem Unterricht folgen können?*

Schadensfälle die - wie der gegenständliche Anlassfall - von der Garantie umfasst sind, werfen für die Eigentümer der Geräte keine Kosten auf.

Darüberhinausgehend können gängige Risiken und bestimmte von einer Garantieleistung nicht umfasste Schäden durch eine Versicherung abgedeckt werden. Um

Erziehungsberechtigte umfassend zu informieren, wurden im Zuge einer Kooperation mit dem Verband der Versicherungsunternehmen Österreichs als unabhängige Interessenvertretung der privat tätigen Versicherungsunternehmen Informationen zu den verschiedenen Versicherungsmöglichkeiten bereitgestellt. Auf der Projektwebsite zur Geräteinitiative „Digitales Lernen“ sind diese unter <https://digitaleslernen.oead.at/de/fuer-eltern/geraete-support/garantie-versicherung> veröffentlicht. In Newslettern wurde das zur Geräteinitiative an die teilnehmenden Schulen kommuniziert. Es gibt Angebote sowohl im Rahmen von Haushalts- und Elektronikversicherungen. Zudem kann über Lieferanten eine maßgeschneiderte Versicherungsleistung (sogenanntes „Care-Paket“) abgerufen werden (typische Versicherungskosten belaufen sich um EUR 30 pro Jahr, sind aber je nach Versicherung und Type unterschiedlich; Apple Carepakete kosten etwa EUR 139 für 48 Monate). Für Härtefälle kann durch Schulen ein Leihgerät zur vorübergehenden Nutzung bereitgestellt werden.

Wien, 15. Mai 2023

Ao. Univ.-Prof. Dr. Martin Polaschek